



**GEMEINDE STAFFELBACH**

---

**Benützungsglement  
Waldhaus Breite  
5053 Staffelbach**

**gültig ab 01. September 2021**

Der Gemeinderat Staffelbach erlässt folgendes Benützungsgreglement für das Waldhaus Breite:

Die in diesem Reglement verwendeten Benennungen einzelner Ämter versteht sich stets geschlechtsneutral:

## **§ 1 Zweck**

Das Waldhaus dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Es steht den Ortsbürgern und Einwohnern, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Auswärtigen zur Verfügung und bietet im Innern Platz für max. 45 Personen.

Es wird keinerlei rassistisches, gewaltextremistisches oder radikales Gedankengut toleriert. Bei entsprechenden Feststellungen wird der Vertrag annulliert oder die Veranstaltung mit Beizug der Polizei abgebrochen.

## **§ 2 Verwaltung**

- 1 Das Waldhaus ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Staffelbach.
- 2 Die Aufsicht über das Waldhaus ist Sache des Gemeinderates, vertreten durch die Gemeindekanzlei. Für die Wartung des Waldhauses und deren Betrieb werden ein Hüttenwart und ein Stellvertreter beauftragt.
- 3 Die Vermietung erfolgt online über die Webseite der Gemeinde Staffelbach.

## **§ 3 Hüttenwart**

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Mieter an den Hüttenwart. Die Reservation erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Der Hüttenwart ist gehalten bzw. berechtigt, während der Benützungszeiten des Waldhauses Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Vermietung**

- 1 Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind rechtzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Personen. Die Benützungsbewilligung wird schriftlich erteilt. Über erteilte Bewilligungen ist eine Kontrolle zu führen (Mieter, Termin, Gebühren). Bei Falschangaben wird die Benützungsbewilligung ungültig.

- 2 Der überdachte Vorraum sowie das Umgelände mit dem Grillplatz und dem Brunnen dürfen ohne Voranmeldung benützt werden sofern das Waldhaus nicht vermietet ist.
- 3 Der Hüttenwart regelt persönlich den Bezug und die Rückgabe des Waldhauses inkl. Inneneinrichtungen mit den Mietern.
- 4 Die Vermietung an nicht volljährige Personen ist nicht gestattet. Für Schulklassen und Jugendgruppen hat eine volljährige Person das Waldhaus zu mieten, welche die volle Verantwortung zu tragen hat.

## **§ 5 Benutzung**

- 1 Das Waldhaus steht am Miettag ab 09.00 Uhr zur Verfügung. Unmittelbar nach der Benützung, spätestens bis 07.00 Uhr des folgenden Tages, ist das Waldhaus aufzuräumen und zu reinigen. Der Zeitpunkt für die Übergabe der Räumlichkeiten ist mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Wird der Abgabezeitpunkt nicht eingehalten, so wird die Benützungsgebühr für den 2. Tag von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
- 2 Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.
- 3 Sämtliches Geschirr steht den Mietern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen.
- 4 Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss gemäss Inventarliste ersetzt werden und wird von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
- 5 Die Innenräume sowie die Umgebung des Waldhauses sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Nachreinigungen durch den Hüttenwart werden separat nach Aufwand von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
- 6 Der Schlüssel für das Waldhaus ist rechtzeitig während den ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei abzuholen. Nach der Benützung muss der Schlüssel innerhalb zwei Tagen wieder zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für den vollen Schaden des Ersatzes und haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.
- 7 Tische und Stühle des Waldhauses dürfen nicht ins Freie gezügelt werden. Es stehen den Benützenden 6 Festbankgarnituren für den Aussenbereich zur Verfügung.
- 8 Die Benützung der vorhandenen Toilette ist obligatorisch.
- 9 Im Waldhaus und deren Umgebung darf nicht übernachtet werden.

10 Lärmige Musik, die Verwendung von Lautsprecher-Anlagen oder Notstrom-Aggregaten sind grundsätzlich untersagt.

11 Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Finnenkerzen sind in der unmittelbaren Umgebung des Waldhauses nicht erlaubt. Diese können im Bereich des Brunnens oder der Aussen-Feuerstelle aufgestellt werden.

## **§ 6 Abfallentsorgung**

- 1 Die Kehrriechsäcke sind vom Mieter mitzubringen. Sämtliche Speisereste und Abfälle müssen nach der Benützung mitgenommen werden und sind auf Kosten der Mieter zu entsorgen. Liegegebliebene Abfälle im und um das Waldhaus werden dem Mieter nachträglich von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt. Die Rechnung beinhaltet die Entsorgungsgebühr sowie den Zeitaufwand des Hüttenwartes.
- 2 Bei unsachgemässer Beseitigung des Abfalles treten die gesetzlichen Bestimmungen des Polizeireglements in Kraft.

## **§ 7 Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten**

- 1 Die Automobilisten werden gebeten, in mässigem Tempo zu fahren, die Waldwege zu schonen und auf allfällige Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.
- 2 Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind nach der Benützung zu entfernen. Allfällige Kosten werden dem Verursacher von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
- 3 Vor dem Waldhaus besteht eine beschränkte Fläche für das Parkieren von Fahrzeugen. Beim Parkieren ist Rücksicht auf Pflanzen und Tiere zu nehmen.

## **§ 8 Rückgabe des Waldhauses**

Die Rückgabe des Waldhauses Breite gilt als vollzogen, wenn der Hüttenwart diese kontrolliert und abgenommen hat.

## **§ 9 Benützungsgebühr**

- 1 Die Benützungsgebühr richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen. Sie ist vor der Benützung an die Abteilung Finanzen Staffelbach zu bezahlen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin über eine Reduktion oder einen Verzicht der Gebühr.

## § 10 Sorgfaltspflicht

Die Mieter des Waldhauses Breite sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Umgebung und der Wald sind zu schonen.

## § 11 Haftung

- 1 Die Mieter haften solidarisch für Schäden am Waldhaus und dessen Einrichtungen, sowie für fehlendes Geschirr und Besteck. Der Hüttenwart meldet die bei der Abnahme festgestellten Mängel der Abteilung Finanzen, welche hernach den verantwortlichen Mietern eine Rechnung stellt. Sollte zusätzlicher Verwaltungsaufwand anfallen, wird dieser ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 2 Der Gemeinderat behält sich vor, Mietern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Hüttenwarts nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

## § 12 Inkraftsetzung, Änderungen

- 1 Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.
- 2 Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.

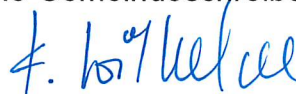
5053 Staffelbach, 01. September 2021

GEMEINDERAT STAFFELBACH

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



## ANHANG A – GEBÜHRENTARIF

### a) Gebühren-Tarif

**Staffelbacher / Wittwiler Vereine** Fr. 100.00

**Private Staffelbacher / Wittwiler** Fr. 100.00

**Auswärtige Vereine und Private (mind. 5 Ortsansässige)** Fr. 100.00

Die Namen der 5 Ortsansässigen müssen bei der Reservierung in den dafür vorgesehenen Feldern angegeben werden. Wenn die 5 Ortsansässigen nicht aufgeführt sind, wird der Tarif für Auswärtige Vereine und Private von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

**Auswärtige Vereine und Private** Fr. 200.00

**Benützung Grillplatz und WC** Fr. 20.00

**Kindergarten und Schule Staffelbach** gratis

**Jagdgesellschaft** Fr. 300.00 Pauschal/Jahr

Die Jagdgesellschaft ist während der Jagdsaison rund 6 mal pro Jahr für wenige Stunden im Waldhaus. Die Reservation erfolgt durch die Jagdgesellschaft.

In den Benützungsgebühren sind inbegriffen:

Holz für Cheminée, Strom für Kochzwecke, Heizung und Beleuchtung bei Normalverbrauch, sowie die Benützung des Geschirrs.

### b) Annullation

Bei Nichtbenützung resp. Annullation der Waldhausreservation ist die Benützungsgebühr wie folgt geschuldet:

- Absage mehr als 60 Tage vor Anlass = keine Gebühr
- Absage weniger als 60 Tage, jedoch mehr als 14 Tage vor Anlass = halbe Gebühr
- Absage weniger als 14 Tage vor Anlass = ganze Gebühr

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen. Die Gebühren sind vor Belegung des Waldhauses an die Abteilung Finanzen zu bezahlen.

Für sämtliche Gebühren, Ersatzforderungen, Schäden etc. haftet der Gemeinde gegenüber ausschliesslich der Bewilligungsnehmer.